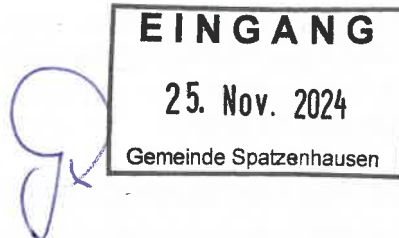




Landratsamt | Postfach 15 63 | 82455 Garmisch-Partenkirchen

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Spatenhausen
Dorfstraße 12
82447 Spatenhausen



Wasserrecht

Sachbearbeitung: Herr Pfeiffer
Telefon: +49 8821 751-326
Telefax: +49 8821 751-8422
E-Mail: Herbert.Pfeiffer@lra-gap.de
E-Mail: Wasserrecht@lra-gap.de
Gebäude/Zimmer: C 217

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unser Geschäftszeichen: 34W-6323.1.19.3
Datum: 14.11.2024

Wasserrecht

Antrag der Gemeinde Spatenhausen auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gemeindeteil Hofheim über einen Regenwasserkanal in den Riegsee und über Rohrrigolensysteme in das Grundwasser

Anlage: 1 Plansatz
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekanntnis g.R.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgenden

Bescheid

1. Gehobene Erlaubnis
- 1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Spatenhausen wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gemeindeteil Hofheim über einen Regenwasserkanal in den Riegsee und über Rohrrigolensysteme in das Grundwasser erteilt.

Hauptgebäude
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Besuchszeiten
Mo. – Do. 08:00 – 12:30 Uhr
Fr. 8:00 – 12:00 Uhr

Bauamt
zusätzlich Do. 14:00 – 16:00 Uhr

Kfz- und Führerscheinstelle
Partenkirchner Straße 52
82490 Farchant

Besuchszeiten
Mo. – Do. 07:30 – 12:30 Uhr
Di. u. Mi. 14:00 – 16:00 Uhr

Fr. 07:30 – 12:00 Uhr
(Annahmeschluss 30 Min. vor Ende der Besuchszeit)

Telefon Vermittlung
+49 8821 751-1
Telefax
+49 8821 751-380
E-Mail
poststelle@lra-gap.de
Internet
www.lra-gap.de

Erreichbarkeit ÖPNV: www.lra-gap.de/de/anf.html

Bankverbindung: Sparkasse Oberland, IBAN: DE53 7035 1030 0000 0280 01, BIC: BYLADEM1WHM

1.2. Zweck der Benutzungen

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsbereich von Hofheim in den Riegsee, Gewässer I. Ordnung sowie in das Grundwasser.

1.3. Plan der Benutzungen

Den Benutzungen liegen die Pläne der Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt-) durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde. Die mit Roteintragungen versehenen Pläne sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Unterlagen sind mit den Prüfvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 06.11.2024 sowie mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 14.11.2024 versehen.

1.4. Beschreibung der Anlagen

Die Anlage besteht aus:

- Regenwasserkanal DN 250 bis DN 700
- Lamellenklärer Firma Mall, Typ ViaKan80
- Rohrrigole Breite 1,75 m; Höhe 1,75 m; Länge 15 m; DN 350; Absetzschant DN 1500; Sickerschacht DN 1000

1.5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.5.1. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2044.

1.5.2. Umfang der erlaubten Benutzung

Einzugsgebiet	angeschlossene, befestigte $A_{b,a}$	Reinigung	Einleitungsabfluss beim Bemessungsregen*	Einleitung in
Ortskern	4,352 ha	Lamellenklärer Mall ViaKan 80	1.035 l/s	Riegsee; Gewässer I. Ordnung; FL.Nr. 1241; Gemarkung Spatzenhausen
Wettersteinstraße				
Alpenstraße und Pfaffangerweg				

Heimgarten- straße				
Zugspitzstraße und Eichweide- weg				
Gewerbegebiet „An der Salz- straße“				
Am Würzanger				
Prognosegebiet Süd-West				
Hofheim Nord und Nordost	0,205 ha	Absetzschant DN 1500	Versickerungs- anlage: Rohrrigole DN 350; L = 156 m; B = 1,75 m; H = 1,75 m; Sickerschant DN 1000	Grundwasser Fl.Nr. 1706/3, 1705/1 und 1705 TF; Gemarkung Spat- zenhausen

- 1.5.3. Über die Regenwasseranlagen dürfen nur die im Entwässerungsplan dargestellten Bereiche entwässert werden.

Bauausführung

- 1.5.4. Der Unternehmensträger hat die gesamte Maßnahme nach den geprüften Plänen unter Beachtung der Roteintragungen und Prüfbemerkungen, nach den vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen, ferner nach den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- 1.5.5. Sollten bei der Erstellung der Anlagen Bodenverunreinigungen z.B. Auffüllungen mit Bauschutt, Asche, Müll etc. zu Tage treten, ist unverzüglich das Landratsamt zu verständigen.
- 1.5.6. Gemäß den Antragsunterlagen kommen – keine - unbeschichteten Dächer aus Metall bzw. Metallflächen aus Zink-, Blei- oder Kupferdeckung über 50 m² zum Einsatz. Wird die Gesamtfläche von 50 m² doch überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metaldächern ist

die DIN 55634 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: „lang“) nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials (ggf. auch ein einschlägiges Sicherheitsdatenblatt) ist sodann vorzulegen.

- 1.5.7. Bei der Pflanzung von Bäumen ist mindestens ein Abstand zu den Reinigungsanlagen etc. einzuhalten, der der Hälfte des möglichen Kronendurchmessers entspricht.
- 1.5.8. Durch eine geeignete Baustellenentwässerung oder provisorische Reinigungsmaßnahmen ist zu verhindern, dass die Baustellenabflüsse zur Versickerungsanlage bzw. in den Riegsee gelangen.
- 1.5.9. Der Einbau des Lamellenklärsers hat nach den Vorgaben des Herstellers zu erfolgen. Der ordnungsgemäße Einbau gemäß Herstellervorgaben ist in der Bauabnahme zu bestätigen.
- 1.5.10. Die Einleitungsstelle in das Gewässer ist so zu sichern, dass keine Kolke, Uferabbrüche, Ausspülungen und Unterhöhungen auftreten können.
- 1.5.11. Die Entwässerungsleitung darf nicht in das Gewässer hineinragen.
- 1.5.12. Die Rohrsohle an der Einleitungsstelle muss über dem Wasserstand des Riegsees liegen.
- 1.5.13. Die Einläufe der bestehenden Absetzschächte (Versickerungsanlage) sind so zu ertüchtigen, dass in den Schächten eine möglichst laminare Strömung und eine gleichmäßige Verteilung erzielt werden z.B. mit Prallplatte oder Tauchbogen.
- 1.5.14. In den vorhandenen Absetzschächten (Versickerungsanlage) ist ein Rückhalte- raum für Leichtflüssigkeiten vorzusehen. Die Absetzschächte sind mit einer Tauchwand bzw. -bogen zu versehen.
- 1.5.15. Die Einlaufschächte sind mit Schlammheimern und Kontrollschächte mit Schmutzfängern auszurüsten.
- 1.5.16. Die Kontroll- bzw. Revisionsschächte sind mit einer dichten Sohle auszuführen.
- 1.5.17. Kontroll- und Revisionsschächte, die sich in landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden, müssen zur Verhinderung von Einträgen durch Nährstoffen und Pflanzen- schutzmitteln, mit dichten Schachtdeckeln ausgestattet werden. Ist dies nicht möglich (z.B. Entlüftung des Kanals) müssen entsprechende Puffer- zonen um den Schacht eingerichtet werden, die einen Eintrag verhindern (z.B. mindestens 3 m ab Schachtrand). Die Schachtoberkante darf grundsätzlich nicht tiefer als das umgebende Gelände sein, und muss mindestens gelände- gleich oder leicht erhöht angeordnet werden.
- 1.5.18. Der vorhandene Bewuchs im Bereich des Gewässers ist bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit zu schonen und soll weitgehend erhalten werden. Bei der Bauausführung ggf. entfernter Bewuchs ist durch Neuanpflan- zungen zu ersetzen.

- 1.5.19. Die Anlage ist auf eigene Kosten abzuändern oder zu verlegen, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung oder weiterer Anforderungen nach der WRRL erforderlich ist.
- 1.5.20. Die Versickerungsanlagen „An der Salzstraße“ sowie „Am Würzanger“ sind stillzulegen und vom bestehenden bzw. geplanten Regenwasserkanal dauerhaft abzukoppeln. Die Schächte GR 5 und GR6 (Sickeranlage „An der Salzstraße“) sind vollständig zurückzubauen.

Anzeige von Baubeginn und Vollendung, Bauabnahme

- 1.5.21. Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim rechtzeitig mit Benennung des beauftragten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) anzuzeigen.
- 1.5.22. Die Entwässerungsanlagen bedürfen einer baubegleitenden Bauabnahme nach Art. 61 BayWG. Nach Fertigstellung der Maßnahmen hat der Betreiber dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen eine Bestätigung und ein Abnahmeprotokoll eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nach Art. 65 BayWG vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder ob wesentliche oder geringfügige Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind (Nr. 5.7.1 VVWas).
- 1.5.23. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der Sachverständige so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht wird. Das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen (Nr. 5.7.2 VVWas).
- 1.5.24. Der Unternehmer ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach der Bauabnahme nach Art. 61 BayWG dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben, sofern sich wesentliche Änderungen gegenüber dem genehmigten Plan ergeben. Der Umfang der Planunterlagen ist ggf. vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

Betrieb und Unterhaltung

- 1.5.25. Es dürfen keine häuslichen oder gewerblichen und keine andere wassergefährdende Stoffe wie Jauche, Gülle, Silagesickersäfte in das abzuleitende Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- 1.5.26. Das Waschen von Kraftfahrzeugen und das Lagern oder Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen im Einzugsgebiet der Kanaleinläufe ist nicht erlaubt.
- 1.5.27. Das Gebiet wird im Trennsystem entwässert. Der Unternehmensträger hat die Anwohner in geeigneter Weise zu informieren, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Chemikalien, Putz- und Reinigungsmittel, sonst. flüssige Abfälle) oder sonst. Stoffe über Straßeneinläufe (Gullys) entsorgt werden dürfen. Es besteht die Gefahr einer Gewässerverunreinigung.

- 1.5.28. Die Zugänglichkeit für Unterhaltungsmaßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Versickerungseinrichtungen und der Reinigungsanlagen ist sicherzustellen.
- 1.5.29. Schlammeimer und Schmutzfänger sind in regelmäßigen Abständen zu entleeren.
- 1.5.30. Die gesamten Entwässerungseinrichtungen sind durch fachkundiges bzw. eingewiesenes Personal - soweit nachfolgend nicht anders geregelt - mindestens einmal jährlich auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Das Ergebnis ist im Kanalnetzjahresbericht schriftlich zu dokumentieren.
- 1.5.31. Der Unternehmer ist für den sachgemäßen Betrieb und die regelmäßige und ordnungsgemäße Wartung der Entwässerungsanlage verantwortlich.
- 1.5.32. Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Einleitungen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
- 1.5.33. Mängel an den Anlagen, welche während des Betriebs auftreten sind ordnungsgemäß durch geeignetes Personal oder Fachfirmen zur Sicherstellung eines funktionsfähigen Regenwasserabflusses zu beheben.
- 1.5.34. Der Betreiber muss für jede Anlage (z. B. Lamellenklärer, Versickerungsanlage etc.) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen sowie dem Wasserwirtschaftsamt (1-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.
- 1.5.35. In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.
- 1.5.36. Der Lamellenklärer ist entsprechend der Vorgaben des Herstellers zu überprüfen und zu warten. Es wird empfohlen, das vom Hersteller zur Verfügung gestellte Betriebsbuch zu nutzen.
- 1.5.37. Die Absetzschächte (Versickerungsanlage) sind halbjährlich zu inspizieren. Das Sediment und aufschwimmende Leichtstoffe sind regelmäßig zu entfernen.
- 1.5.38. Im Einzugsbereich der Regenwasseranlagen dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte einschließlich relevanter Stoffwechsel-, Abbau- und Reaktionsprodukte angewendet werden.
- 1.5.39. Die vorhandenen Absetzschächte sowie die Sickerschächte sind einer eingehenden Prüfung ihrer Funktionsfähigkeit zu unterziehen. Sofern erforderlich sind die Absetz- bzw. Sickeranlagen zu reinigen. Das Ergebnis der Überprüfung ist im Abnahmeprotokoll des privaten Sachverständigen aufzunehmen.
- 1.5.40. Nach größeren Niederschlagsereignissen, jedoch mindestens jährlich, ist das Gewässer im Bereich der Einleitungsstelle, auf Kolke und Uferabbrüche hin zu untersuchen.

- 1.5.41. Schlammablagerungen, die sich im Zusammenhang mit der Einleitung in das Gewässer bilden, hat der Unternehmensträger auf seine Kosten, rechtzeitig und ordnungsgemäß, zu beseitigen.
- 1.5.42. Dem Bauherrn obliegt die Unterhaltung des Gewässers im Einflussbereich von 5 m nordöstlich und 5 m südwestlich der Einleitungsstelle. Die Unterhaltung ist mit dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers abzustimmen.

Anzeigepflichten

- 1.5.43. Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Entwässerungsanlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 1.5.44. Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- und Reparaturarbeiten) der Anlagen sind vorab möglichst früh dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen sowie den Betroffenen anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

Betretungsrecht

- 1.5.45. Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Grundstücken und den Regenwasseranlagen zu gewährleisten.
- 1.5.46. Fischerei
- 1.5.46.1. Die Gewässergüteverhältnisse in den beanspruchten Vorflutern dürfen nicht nachteilig verändert werden.
- 1.5.46.2. Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Fischereiberechtigten in den betroffenen Gewässerabschnitten rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vorher) zu informieren. Das Bauende ist ebenfalls anzuzeigen.
- 1.5.46.3. Mögliche Schäden für Fische und Fischnährtiere sind durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Bauzeit an dem vom Ausbau der Regenwasserbeseitigungsanlage betroffenen Gewässern zu vermeiden.
- 1.5.46.4. Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen etc. verunreinigtes Wasser über die Regenwasserkanalisation in den Vorfluter gelangen, sind die Fischereiberechtigten umgehend zu verständigen.
- 1.5.46.5. Dem Fachberater für Fischerei ist die Besichtigung aller Anlagen zur Regenwasserbeseitigung einschließlich der Vorfluter im Benutzungsbereich zu gestatten.

1. Kostenentscheidung

1. Die Gemeinde Spatzenausen hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Der Kostenschuldner ist von der Zahlung der Gebühr befreit. Die Festsetzung der Gebühr war entbehrlich. An Auslagen sind 528,- € angefallen (Wasserwirtschaftsamt Weilheim).

Gründe

I. Sachverhalt

1. Anlass

Der Ortsteil Hofheim der Gemeinde Spatzenausen wird nur in wenigen Bereichen im Trennsystem entwässert. Ein Großteil des Ortes ist an den Mischwasserkanal angeschlossen.

Zur Entlastung des Mischwasserkanales ist vorgesehen, weite Teile des Ortsbereiches an einen neuen Regenwasserkanal anzuschließen, um ein Trennsystem zu errichten. Teilweise bestehen im nördlichen Ortsbereich Versickerungsanlagen, die im Zuge des Antrages überprüft wurden. Dabei wurde festgestellt, dass die Sickerleistung nicht ausreichend ist. Daher werden auch Teilbereiche der Einzugsgebiete der Sickeranlagen an den neuen Regenwasserkanal umgeschlossen, um die Versickerungsanlagen zu entlasten.

2. Antrag

Die Gemeinde Spatzenausen stellte mit Schreiben vom 04.10.2023 unter Übermittlung entsprechender Unterlagen den Antrag einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gemeindeteil Hofheim über einen Regenwasserkanal in den Riegsee und über Rohrrigolensysteme in das Grundwasser.

3. Auslegung des Planes

Das Verfahren gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit den Vorschriften des fünften Teiles Abschnitt II des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wurde durchgeführt. Auf Veranlassung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen wurde der Plan gemäß Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG durch die Gemeinde Spatzenausen ortsüblich bekanntgemacht. Der Plan lag vom 17.06.2024 bis 18.07.2024 zur Einsichtnahme aus. Einwendungen konnten in der Zeit vom 17.06.2024 bis 05.08.2024 bei der Gemeinde Spatzenausen oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erhoben werden. Gleichzeitig wurde die Behördenbeteiligung durchgeführt. Es gingen Stellungnahmen ein.

4. Stellungnahmen

- 4.1. Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen erklärte mit E Mail vom 22.11.2023 unter Aufnahme entsprechender Auflagen ihr Einverständnis.

- 4.2. Die Fachberatung für Fischerei hatte keine grundsätzlichen Bedenken. Für den Fall, dass sich aus dem Betrieb der Oberflächenentwässerungsanlagen in der Zukunft dennoch Probleme für den fischereibiologischen Zustand des benutzten Vorfluters ergeben sollten, müsse jedoch die Möglichkeit der nachträglichen Forderung nach dem Einbau von Regenrückhalte- oder Regenkläreinrichtungen vorbehalten bleiben. Es wurden Auflagen vorgeschlagen.
- 4.3. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim (WWA) als allgemeiner amtlicher Sachverständiger stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 06.11.2024 zu.

5. Mündliche Verhandlung

Dem Antrag kann im Einvernehmen mit allen Beteiligten entsprochen werden. Eine mündliche Verhandlung ist somit gemäß Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG entbehrlich.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage

Das Einleiten des Niederschlagswassers stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs.1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 Abs.1 WHG) erforderlich.

Rechtsgrundlage für die Zulassung der beantragten Gewässerbenutzung ist § 12 WHG.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat die maßgeblichen Belange ermittelt und diese gegen- und untereinander abgewogen.

Die Erlaubnis kann im Rahmen des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens erteilt werden, da das Vorhaben mit den wasserrechtlichen Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG vereinbar ist. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen gem. § 3 Nr. 10 WHG i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG (Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen des WHG entsprechen) sind nicht zu erwarten.

Daneben erfüllt die beabsichtigte Gewässerbenutzung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG auch alle anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die sich auf das wasserrechtlich zu beurteilende Vorhaben beziehen.

Die Befristung beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG und Nr. 2.1.8.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas). Die Erlaubnis wird nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens befristet und ist bis zum 31.12.2044 wirksam. Im Rahmen der Ermessensausübung wurde den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

3.1. Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen

Dem naturschutzfachlichen Anliegen wurde ausreichend durch die Auflagen zur Unterhaltung der Vorreinigungsanlage Rechnung getragen.

3.2. Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Die vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter den Nrn. 1.5.1. bis 1.5.45 enthalten.

3.3. Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern

Die von der Fachberatung vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter 1.5.46 sowie unter dem Hinweis Nr. 4 berücksichtigt.

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die unter Nr. 1.5 des Bescheidtenors enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere im öffentlichen Interesse und zur Vermeidung oder zum Ausgleich schädlicher Umweltauswirkungen und nachteiliger Wirkungen für Dritte, geeignet, erforderlich und angemessen.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 und 6 des Kostengesetzes (KG). Die Erhebung der Auslagen begründet sich aus Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG.

Die Auslagen errechnen sich wie folgt:

Wasserwirtschaftsamt Weilheim: 528,- €

Die Gemeinde ist aufgrund von Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird gegebenenfalls in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Anforderungen nach Art. 6 BayAbwAG an die Abgabefreiheit von Niederschlagswasser sind erfüllt, wenn der Bescheid erlassen und alle Bescheidsauflagen erfüllt wurden.
2. Um Fehleinleitungen zu verhindern, wird die Kennzeichnung der Straßeneinläufe (Gullys, Schächte etc.) empfohlen. Die Kennzeichnung kann beispielhaft, wie unter nachfolgendem Link beschrieben (https://www.dwa-bayern.de/files/_media/content/PDFs/LV_Bayern/Plakettenaktion.pdf), erfolgen.
3. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, die behördliche Überwachung nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG zu dulden.
4. Der Unternehmensträger oder sein Rechtsnachfolger haften für alle Schäden, die den Fischereiberechtigten durch den Bau aller Anlagen und die Vorflutbenutzung möglicherweise entstehen (§ 89 WHG).
5. Es wird empfohlen, in den Riegsee in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheit und potenzieller Gefahren gegebenenfalls durch eine Gitterkonstruktion mit einem lichten Stababstand von max. 120 mm gegen unbefugtes Begehen oder Bekriechen zu sichern. Die Konstruktion ist abnehmbar zu gestalten (vgl. DWA-A 157).
6. Der Anschluss der Pumpe zur Entleerung des Lamellenklärers an den Schmutzwasserkanal, hat in Abstimmung mit den Gemeindewerken Murnau zu erfolgen.
7. Die bestehende Ableitung in den Riegsee soll stillgelegt werden. Nach mündlicher, telefonischer Auskunft des Grundeigentümers der Fl.Nr. 1241, muss der Kanal aber bestehen bleiben, da dieser auch Drainagen des genannten Grundstücks aufnimmt. Dies ist ggf. privatrechtlich mit der Gemeinde Spatzenhausen zu klären.
8. Die Belange des Arbeitsschutzes und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung liegt beim Unternehmensträger.
9. Bei Richtungs- oder Neigungswechsel sind die Entwässerungsleitungen mit Kontroll- bzw. Revisionschächten zu versehen. Der Abstand zwischen Kontroll- bzw. Revisionschächten soll maximal 50 bis 80 m betragen.
10. Eine Liste der privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) kann über das Internet (http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm) beim Landesamt für Umwelt (LfU) bezogen werden.

11. Auf die Möglichkeit der Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser zur Gartenbewässerung etc. wird hingewiesen. Bei Neubauvorhaben wird vor einer Einleitung in den Regenwasserkanal die Rückhaltung und Nutzung in Zisternen empfohlen.
12. Die geltende Entwässerungssatzung der Gemeinde Spatenhausen ist zu beachten.
13. Inhalts- und Nebenbestimmungen können gemäß § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden (gesetzlicher Auflagenvorbehalt).
14. Die Erlaubnis ist nach § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

Mit freundlichen Grüßen



Pfeiffer



Ausfertigung

Gegen Empfangsbekanntnis

mit 1 Plansatz
1 Bekanntmachung (Muster)

Gemeinde Spatzenhausen
Dorfstr. 12
82447 Spatzenhausen



mit der Bitte, diese Bescheidsausfertigung mit Rechtsbehelfsbelehrung und die Antragsunterlagen zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Der Ort und die Zeit der Auslegung sind örtüblich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen (Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Auslegungsfrist bitten wir Sie, uns einen Nachweis über die Bekanntmachung und Auslegung zu übermitteln.

Auf die vorstehende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Pfeiffer'.

Pfeiffer

